

GRADUATE CAMPUS

Studiengang Bachelor Betriebswirtschaftslehre

Wintersemester 2022/2023

Wirtschaftsrecht

Modul 2 Schuldrecht

ra.freimuth@t-online.de

Zweites Buch: Schuldrecht

2.1 Allgemeines Schuldrecht

2.1.1 Wesen und Entstehen des Schuldverhältnisses

Ansprüche/Verpflichtungen auf/zur Leistung (= Schuld)
zwischen

mehreren Beteiligten (= Verhältnis), § 241 BGB, die sich
entweder aus dem Gesetz oder einem Vertrag ergeben
(gesetzliches oder vertragliches Schuldverhältnis)

2.1.1.1 Gesetzliches Schuldverhältnis

Beispiel: A geht aus Unachtsamkeit bei rot über einen Fußgängerweg. Pkw-Fahrer F muss deshalb ausweichen und prallt mit seinem Fahrzeug gegen eine Straßenlaterne. Fahrzeug und Laterne werden beschädigt.

Mögliche Anspruchsgrundlage für F (und natürlich auch den Eigentümer der Straßenlaterne) ist § 823 Abs. I BGB. Eine vertragliche Anspruchsgrundlage besteht nicht, da A und F keinen Vertrag miteinander geschlossen haben.

2.1.1.2 Rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis setzt den Abschluss eines Vertrages voraus, §§ 311 Abs. I, 145 ff. BGB

Mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen, s.o.
Beispiele: Kaufvertrag, Werkvertrag, Mietvertrag u.a.
aber: es reichen auch schon vorvertragliche Beziehungen zur Annahme eines Schuldverhältnisses, § 311 Abs. 2 BGB

Beispiel: Ein Kunde betritt ein Ladengeschäft und rutscht dort auf einer auf dem Fußboden liegenden Bananenschale aus, wodurch er sich schwer verletzt.

Schadensersatzansprüche können entstehen auf Grund eines gesetzlichen Schuldverhältnisses (§ 823 Abs. I BGB) und auf Grund eines vorvertragliche Schuldverhältnisses (§ 311 Abs. II BGB). Beide Schuldverhältnisse bestehen nebeneinander und unabhängig voneinander.

2.1.2 Form des vertraglichen Schuldverhältnisses

Grundsätzlich formlos

Ausnahmen:

- Kaufvertrag über Grundstück oder die Übertragung des gegenwärtigen Vermögens bedarf der notariellen Beurkundung, § 311 b BGB
- Schenkungsvertrag ebenfalls, § 518 BGB,
- Bürgschaft schriftlich, § 766 BGB
- Aber Heilung des Formmangels, wenn Geschäft vollzogen ist, also das Grundstück im Grundbuch eingetragen oder Geschenk übereignet wurde
- Aufhebungsvertrag über Arbeitsverhältnis: schriftlich, § 623 BGB

Keine Generalregelung über Schriftform: Eventuelles Erfordernis ergibt sich direkt aus den Vorschriften zum konkreten Schuldverhältnis

2.1.3 Inhalt des vertraglichen Schuldverhältnisses (Fall 62)

2.1.3.1 Privatautonomie

- Abschlussfreiheit: ob/mit wem
- Formfreiheit
- Inhaltsfreiheit

2.1.3.2 Beteiligte: Gläubiger und Schuldner

2.1.3.3 Leistungsgegenstand: essentiali negotii

- Stückschuld (= genaue Bezeichnung) oder Gattungsschuld, § 243 BGB (= mittlere Art und Güte), Vorratsschuld

- 2.1.3.4 Leistungsort, § 269 BGB: Wohnsitz des Schuldners (Holschuld) und

- 2.1.3.5 Leistungszeit, § 271 BGB (grundsätzlich sofort, wenn sich nichts anderes aus dem Gesetz ergibt oder vereinbart wurde.) accidentalii negotii

2.1.4 Leistungsstörung

2.1.4.1 Schuldnerverzug, § 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB
(Fall 4, 22, 27, 37, 49, 85 der Sammlung)

Schadensersatz bei der Pflichtverletzung „Verzögerung“
nur unter der weiteren Voraussetzung des § 286 BGB

Voraussetzungen

- Fällige Forderung
- Nicht rechtzeitige Leistung
- Mahnung des Schuldners durch den Gläubiger (formlos gültig, aber beweisbar)
- Entbehrlichkeit der Mahnung u.a., wenn nach § 286 Abs. 2 BGB Leistungszeit nach dem Kalender bestimmbar oder der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert.

Ebenfalls Verzug ohne Mahnung, wenn bei einer Entgeltzahlung keine Leistung innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder Aufstellung erfolgt, § 286 Abs. 3 BGB.

(ist der Schuldner Verbraucher, so gilt dies nur, wenn Rechnung oder Aufstellung einen entsprechenden Hinweis enthält)

Kein Verzug, wenn Schuldner die Verzögerung nicht zu vertreten hat, § 286 Abs. 4 BGB.

Bedeutet: Grundsätzlich hat Schuldner die Verzögerung immer zu vertreten, ausnahmsweise eben nur dann nicht, wenn er sie nicht zu vertreten hat. Der Schuldner muss also das Nicht-Vertreten müssen beweisen, nicht der Gläubiger das Vertreten müssen.

Rechtsfolge: Verzugszinsen

5 PP über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. I BGB

9 PP über dem Basiszinssatz bei Rechtsgeschäften ohne Verbraucher, § 288 Abs. II BGB

Höhere Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund, § 288 Abs. III BGB

Geltendmachung eines weiteren Schadens, z.B. Vertragsstrafe, § 288 Abs. IV BGB

2.1.5 Beendigung des Schuldverhältnisses

- abschließende vollständige Erfüllung, § 362 BGB
- Aufrechnung, § 387 BGB
- Aufhebung durch Vertrag
- Kündigung, z.B. §§ 621, 622 BGB für Dienst- und Arbeitsverhältnisse oder bei Mietverhältnis, §§ 542, 580a BGB
- Anfechtung wegen Irrtums oder Täuschung §§ 119, 123 BGB
- Rücktritt , § 323 BGB (Fall 65 der Sammlung)
- Widerruf, z.B. §§ 312 g, 355 BGB

2. 2 Besonderes Schuldrecht

2.2.1 Vertragliche Schuldverhältnisse (Fall 63 der Sammlung)

2.2.1.1 Kaufvertrag, §§ 433 ff. BGB

Form: Formlos (Grundsätzlich)

Beteiligte: Verkäufer und Käufer

Verpflichtungen: Eigentumsübertragung und Bezahlung

Abstraktionsprinzip: Trennung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

2.2.1.1 Mängelgewährleistung: Kaufgegenstand muss frei von Sach- und Rechtsmängeln sein, § 433 Abs. 1 S. 2 BGB (Fall 2, 7, 17, 20, 24, 28, 38, 69, 89) der Sammlung)

2.2.1.1.1 Sach- und Rechtsmangel
Mangelfreie Sache, § 434 BGB

§ 434 Abs. 1 BGB: Die Sache muss bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen gemäß § 434 BGB im einzelnen entsprechen:

§ 434 Abs. 2 BGB: Die Sache entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn sie

1. die vereinbarte Beschaffenheit (Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale) hat
2. sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet
3. mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen und Montage- und Installationsanleitungen übergeben wird.

§ 434 Abs. 3 BGB: Wenn nichts vereinbart wurde, entspricht die Sache den objektiven Anforderungen wenn sie

1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet
2. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der selben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann (unter Berücksichtigung der Sache und den Äußerungen des Verkäufers insbesondere in der Werbung und auf dem Etikett)
3. einem Muster oder einer Probe, die der Verkäufer dem Käufer gegeben hat, entspricht
4. mit dem Zubehör einschließlich Verpackungsmontage, Installationsanleitung sowie anderen Einleitungen, die übergeben werden, den Erwartungen des Käufers entspricht.

§ 434 Abs. 4 BGB: Montageanforderung bei bei ordnungsgemäßer Durchführung der Montage

§ 434 Abs. 5 BGB: Ein Sachmangel liegt auch dann vor, wenn der Verkäufer etwas anderes liefert als die vertraglich geschuldete Sache

Frei von Rechtsmängeln, § 435 BGB

- Frei von Rechten Dritter, als nicht vermietet oder verpfändet oder die Sache gehört dem Verkäufer gar nicht

2.2.1.1.2 Rechtsfolge: Gewährleistungsansprüche, §§ 437 ff. BGB

Zunächst (wegen § 323 BGB Fristsetzung): Nacherfüllung, § 439 BGB

entweder Nachbesserung oder Neulieferung

Umfang bestimmt zunächst der Käufer, Verkäufer kann beschränken

Erst dann Rücktritt, Minderung, Schadensersatz

Verjährung, § 438 BGB
unter anderem in
5 Jahren bei Bauwerken
Im übrigen in 2 Jahren

Verjährungsbeginn: bei Übergabe der Grundstücke, im
übrigen
mit Ablieferung der Sache, und zwar unabhängig von einer
Kenntnis des Käufers vom Mangel

Bei arglistigem Verschweigen des Mangels durch den
Verkäufer:

Regelmäßige Verjährungsfrist, also 3 Jahre ab
Jahresschluss, § 195, und Kenntnis § 199 BGB

2.1.1.1.3 Folge der Privatautonomie im Kaufrecht (Fall 32 der Sammlung)

Umfang der Gewährleistung kann vereinbart und durch Einzelvertrag vollständig ausgeschlossen werden

Aber nicht bei arglistigem Verschweigen, § 444 BGB

Ausnahme auch: Verbrauchsgüterkauf, §§ 474 ff. BGB zwischen Unternehmer (§ 14 BGB) und Verbraucher (§ 13 BGB)

keine Vereinbarung über Mängel vor Kenntnis (Mitteilung) des Mangels, § 476 BGB und

Beweislastumkehr in den ersten 12 Monaten, § 477 BGB

Fall Verbrauchsgüterkauf (Fall 28 der Sammlung)

Der Rentner R kauft beim Händler H eine neue Kaffeemaschine. Da es sich um einen auslaufenden Posten handelt, möchte H ausnahmsweise mit R einen Gewährleistungsausschluss vereinbaren. Hiergegen hat R keine Bedenken, da die Kaffeemaschine völlig unbenutzt ist und mehrere Probedurchgänge fehlerfrei meistert. Außerdem erklärt sich H bereit, dem R im Falle seines Einverständnisses 2 Pfund Kaffee der besten Sorte zu schenken. H und R erklären deshalb im Kaufvertrag durch einen handschriftlichen Zusatz, dass dem R keine Gewährleistungsansprüche zustehen. Dieser Zusatz wird von R gesondert unterschrieben.

Wenige Tage später tritt Wasser aus der Maschine aus. R fordert den H auf, die Maschine zu reparieren. H beruft sich auf seinen Gewährleistungsausschluss.

Hat R einen Anspruch auf Beseitigung des Mangels?

Lösung

AGL: § 437 Ziff. 1 BGG

Kaufvertrag (+), Mangel (+) unproblematisch

Aber: Gewährleistungsausschluss

Grundsätzlich möglich, da Gewährleistungsvorschriften dispositiv sind.

Aber: hier liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor, § 474 BGB, zwischen Unternehmer und Verbraucher (§§ 13, 14 BGB), bei dem sich der Verkäufer als Unternehmer gegenüber dem Verbraucher vor Mitteilung des Mangels auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Käufers führt, nicht berufen kann, § 476 Abs. 1 BGB.

Ergebnis: Anspruch des R besteht.

2.2.1.2 Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB

- Beteiligte: Unternehmer und Besteller
- Geschuldete Leistungen:
 - ++ Unternehmer: Herstellung einer Sache oder Ergebnis (Erfolg) einer Dienstleistung, § 631 Abs. 2 BGB
 - ++ Besteller: Bezahlung, § 632 BGB, Abnahme, § 640 BGB formlos, schlüssig oder durch Fristsetzung
- Fälligkeit der Vergütung nach Abnahme, § 641 BGB
- Leistungsgefahr trägt der Unternehmer bis zur Abnahme, danach der Besteller, § 644 BGB
- Werkunternehmerpfandrecht, § 647 BGB

2.2.1.2.1 Mängelgewährleistung (Fall 68 der Sammlung)

Sachmangel, § 633 BGB:

- Vereinbarte Eigenschaft, sonst
- Eignung für die vertraglich vorausgesetzte, sonst
- die gewöhnliche Verwendung, § 633 BGB

Rechte des Bestellers, § 634 BGB:

- Nacherfüllung, § 635 BGB
- Selbstvornahme nach Fristsetzung, § 637 BGB und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen
- Rücktritt vom Vertrag nach Fristsetzung, §§ 323, 636 BGB
- Minderung des Werklohns nach Fristsetzung, §§ 323, 638 BGB
- Schadensersatz, §§ 636, 280 BGB

Fall Mangel

Die Studentin S richtet sich eine neue Wohnung ein. Sie kauft im Möbelgeschäft des H einen Kleiderschrank und bittet den H ferner, ein altes Bücherregal neu zu lackieren.

Bei Lieferung beider Möbelstücke stellt S fest, dass die Schranktüren nicht schließen und an einer Ecke des Bücherregals der Lack abplatzt. S wünscht von H einen neuen Schrank und eine Neulackierung des Regals. H möchte am Schrank lediglich die Türscharniere austauschen. Die bei ihm hierdurch entstehenden Kosten belaufen sich auf 30,-- €, bei der Anschaffung eines Ersatzschrankes entstehen ihm Kosten von 350,-- €. Von der Reparaturarbeit ist anschließend nichts mehr zu sehen. Ferner möchte er nur die schadhafte Stelle am Regal abschleifen und neu lackieren. Auch diese Reparatur, die Kosten von 20,-- € verursacht, ist später nicht mehr zu erkennen. Eine Neulackierung würde 100,-- € kosten.

1. Welche Verträge haben S und H geschlossen?
2. Stehen S gegen H Ansprüche auf
 - a. Lieferung eines neuen Schrankes
 - b. Neulackierung des Regalszu?

1. Schrank: Kaufvertrag, § 433 BGB; Regal: Werkvertrag, § 631 BGB

2.a. Anspruch auf Neulieferung des Schrankes

Der Anspruch könnte sich aus §§ 437, 439 BGB ergeben.

Unstreitig haben S und H einen Kaufvertrag geschlossen, § 433 BGB. Der Schrank ist nicht mängelfrei, § 434 BGB, da üblicherweise die Türen eines Kleiderschranks schließen sollten. Der Mangel ist auch bei der Übergabe vorhanden. Gemäß § 439 Abs. 1 BGB steht S ein Wahlrecht zwischen Neulieferung und Nachbesserung zu, so dass sie grundsätzlich die Neulieferung beanspruchen kann.

Gemäß § 439 Abs. 3 BGB a. F., jetzt § 439 Abs. 4 BGB kann H aber die Neulieferung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, und darf sich auf die Nachbesserung beschränken. Die Reparatur ist wesentlich günstiger und später nicht mehr zu erkennen. Die Neulieferung ist im Verhältnis zur Reparatur unangemessen teuer.

b. Anspruch auf Neulackierung des Regals

Der Anspruch könnte sich aus §§ 634, 635 BGB ergeben. S und H haben einen Werkvertrag geschlossen, § 631 BGB Abs. 2 letzte Alternative. Das Werk ist auch mangelhaft, § 633 Abs. 2 S. 2 Ziff. 2 BGB, da der neu angebrachte Lack nicht abplatzen darf.

Gemäß § 635 BGB steht S ein Nacherfüllungsanspruch (Mängelbeseitigung oder neues Werk) zu, über den aber allein H nach seiner Wahl entscheidet. Sofern die von ihm vorgesehene Reparatur den Mangel völlig beseitigt - was hier der Fall ist -, kann S keine Neulackierung des kompletten Regals verlangen.

2.2.1.2.2 Verjährungsfristen, § 634 a BGB

2 Jahre bei Herstellung, Wartung, Veränderung von beweglichen Sachen

5 Jahre bei Bauwerken und Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür

Sonst: regelmäßige Verjährungsfrist, § 195 BGB: 3 Jahre

Beginn: mit der Abnahme (Ausnahme: regelmäßige Verjährungsfrist: Jahresende, § 199 BGB)

Regelmäßige Verjährungsfrist auch bei arglistigem Verschweigen eines Mangels

2.2.1.2.3 Ausnahme: Werklieferungsvertrag gem. § 650 BGB

Bedeutung: bei Lieferung von herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sachen.

Folge: Anwendung von Kaufrecht, §§ 433 ff. BGB , also insbesondere Gewährleistung nach Kaufrecht

2.2.1.4 Mietvertrag (Fall 30, 44 der Sammlung)

- Beteiligte: Vermieter und Mieter
- Form: Formlos
- Geschuldete Leistungen:
 - Gebrauchsgewährung der Mietsache
 - gegen Bezahlung, § 535 BGB
 - Vermieter hat die Sache in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten, § 535 Abs. 1 S. 2 BGB und die Lasten zu tragen, § 535 Abs. 1 S. 3 BGB
 - Mietminderung bei Sach- und Rechtsmängeln, § 536 BGB, sie kann sofort ab Vorliegen des Mangels geltend gemacht werden, muss aber gleichzeitig angekündigt werden.
 - Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch des Mieters bei Mängeln, § 536a BGB

- Pflicht zur Mängelanzeige während des Mietverhältnisses, § 536c BGB
- Vertraglicher Ausschluss von Rechten des Mieters möglich, § 536 d BGB (dispositives Recht)

2.2.1.4.1 Ende der Mietzeit:

- befristet oder unbefristet, § 542 BGB, dann Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften, nämlich:
 - fristlos (außerordentlich) nach § 543 BGB:
 - wichtiger Grund und Unzumutbarkeit
- Beispiele: Entziehung des Gebrauchs oder
- Gefährdung der Mietsache oder
 - Nichtzahlung der Miete für 2 Termine
 - Vorherige Abmahnung bei Nichtzahlung

- fristgemäß: § 580a BGB:
 - bei Grundstücken und Räumen, die keine Geschäftsräume sind: je nach Dauer (Tag/Woche/Monat) der Mietbemessungszeit
 - bei Geschäftsräumen: am 3. Werktag des Kalendervierteljahres zum Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres
- Form: Grundsätzlich formlos, außer bei Wohnraum, § 568 BGB: Schriftlich
- Bei beweglichen Sachen: ebenfalls nach Bemessungszeitraum

2.2.1.5 Leihvertrag, § 598 BGB (Fall 6 der Sammlung)

- Beteiligte: Verleiher und Entleiher
- Rechte und Pflichten:
 - Gegenstand unentgeltlich zur Verfügung stellen
 - Rückgabepflicht, § 604 BGB

2.2.1.6 Darlehensvertrag (Fall 21, 61 der Sammlung)

2.2.1.6.1 Sachdarlehen, § 607 BGB (Fall 6 der Sammlung)

Wie Gelddarlehen, statt Geld aber Sache

Dem Darlehensgeber kommt es nicht auf die Rückgabe der konkreten Sache an, sondern nur einer ähnlichen
z.B. Palettenverträge

2.2.1.6.2 Gelddarlehen, §§ 488 ff BGB

- Beteiligte: Darlehensgeber und Darlehensnehmer, grundsätzlich formlos
- Ansprüche und Pflichten: Geldbetrag zur Verfügung stellen (= übereignen) und Geld nach Frist oder Zeitablauf zurückzahlen
- Zinsen (nur nach Vereinbarung)
- Kündigungsfrist, § 488 Abs. 3 BGB: 3 Monate für beide, Kündigung formlos
- Kündigungsfristen für den Darlehensnehmer
 - bei gebundenem Zinssatz: § 489 BGB bei Ablauf des gebundenen Zinssatzes vor Rückzahlungszeitpunkt: 1 Monat
 - Spätestens 10 Jahre nach Erhalt

Außerordentliche Kündigung, § 490 BGB

- für den Darlehensgeber:
bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers
- für den Darlehensnehmer:
wenn er berechnigte Interessen an der Kündigung hat

2.2.1.6.3 Verbraucherdarlehen, §§ 491 ff. BGB (Fall 82 der Sammlung)

- Gelddarlehen zwischen Unternehmer als Darlehensgeber und Verbraucher als Darlehensnehmer
- Vorvertragliche Pflichten: § 491 a BGB mit Hinweis auf Art. 247 EGBGB
- Form: Schriftlich, § 492 BGB
 - Bei Formmangel: Nichtigkeit
 - Gilt auch für Vollmacht
- Erforderliche Angaben: § 492 BGB mit Hinweis auf Art 247, § 6 EGBGB
- Folge: Widerrufsrecht, § 495 Abs. 1 BGB, § 355 BGB:
 - 2 Wochen nach ordnungsgemäßer Belehrung
 - 1 Monat nach verspäteter Belehrung
 - Höchstens 6 Monate ab Vertragsschluss
 - Bei Lieferung von Waren ab deren Eingang
 - Fristwahrung: Absendung (aber nur ausnahmsweise)

Ausnahmen, § 491 Abs. 2 BGB

- Kleinkredit unter 200,-- €
- bei Absicherung durch Pfandrecht
- Vergünstigtes Arbeitgeberdarlehen
- Vergünstigte Wohnungsbaudarlehen
- Existenzgründungsdarlehen über mehr als 75.000,-- €, § 512 BGB

- Besondere Form: Verbraucherdarlehensvertrag als verbundenes Geschäft, § 358 BGB (Darlehens- und Kaufvertrag): Widerruf des Kaufvertrages erfasst beide Verträge

2.2.2 Gesetzliche Schuldverhältnisse

2.2.2.1 Haftung aus unerlaubter Handlung

2.2.2.1.1 Grundtatbestand: § 823 I BGB, absolute Rechte

Voraussetzungen:

- Verletzung eines geschützten Rechtsgutes:
Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum
und sonstige Rechte eines anderen
(Persönlichkeitsrecht, Besitzrecht, Namens- und
Firmenrecht, Urheberrecht)
- Nicht: das Vermögen als solches

2.2.2.1.2 Verletzung eines Schutzgesetzes, § 823

Abs. 2 BGB, z.B. § 263 StGB Betrug:

Dann auch Schutz des Vermögens

Für beide Anspruchsgrundlagen gilt:

- Ursachenzusammenhang zwischen

Verletzungshandlung und Schaden (Kausalität)

- Rechtswidrigkeit (wird wegen der deliktischen

Begehungsweise grundsätzlich unterstellt und nicht
gesondert geprüft, es sei denn, es gibt

Rechtfertigungsgründe: Notwehr, Nothilfe,

Einverständnis

des Geschädigten)

- Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)

2.2.2.1.3 Rechtsfolge: Schadensersatz

Der Geschädigte ist so zu stellen, als wäre das Schadensereignis nicht eingetreten, §§ 249 ff. BGB.

Vergleich zwischen Ist – und Sollzustand

Materieller und immaterieller Schaden (Schmerzensgeld)

2.2.2.1.4 Deliktsfähigkeit, § 828 BGB

Bedeutung: Verantwortlichkeit für eigene Schadenszuführung

- Keine Verantwortung bis zur Vollendung des 7. Lebensjahr
- Keine Verantwortung bis zum 10. Lebensjahr im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges
- Nach Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je nach Verstandesreife